



Erklärung zur Informationen des LV Baden-Württemberg zur erneuten Bedürfnisprüfung
nach §4 Abs. 4 in Verbindung mit §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG

**des Landesverband Baden-Württemberg im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.**



Liebe Mitglieder des Landesverband Baden-Württemberg,

mit der Information zum Thema Regelüberprüfung durch die Ordnungsämter wollten und wollen wir keinesfalls Regeln verschärfen. Leider sind uns aber aufgrund teilweiser fehlenden Handlungsmöglichkeiten die Hände gebunden. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl der Anfragen, so dass wir uns dazu entschlossen haben, euch eine allgemeine Information zukommen zu lassen.

Die Inhalte dieser Information begründen sich auf Schreiben der diversen Ämter aus Baden-Württemberg. Teilweise sind diese durch die gesetzliche Regelung eindeutig nachvollziehbar, in anderen Fällen aber leider durch unterschiedliche Interpretationen der Ämter, bzw. des Regierungspräsidiums in Stuttgart entstanden. Hierzu liegen uns diverse Schreiben zur Bedürfniswiderholungsprüfung vor. Aktuell befassen sich die meisten Reaktionen mit dem Thema der gelben WBK. Hier haben wir lediglich die Thematik aus den uns vorliegenden Anschreiben zusammengefasst.

Hierzu möchten wir euch ein Beispiel eines solchen Anschreibens aufzeigen.

Original Wortlaut der Abfrage:

Die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den weiteren Besitz von Schusswaffen wurde durch die Änderung des Waffengesetzes in § 14 Abs. 4 WaffG neu geregelt.

Für das Bedürfnis zum weiteren Besitz von Schusswaffen ist durch eine Bescheinigung des Verbandes glaubhaft zu machen, dass Sie in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe entweder einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben. Sofern Sie Langwaffen und Kurzwaffen besitzen, so ist der Nachweis des weiteren Besitzes für beide Kategorien zu erbringen.

Für Sportschützen, bei denen nach erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis mehr als 10 Jahre vergangen sind, sieht das Gesetz eine erleichterte Bedürfnisprüfung vor.

In diesen Fällen reicht zur Bestätigung des Bedürfnisses der Nachweis über eine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (Bescheinigung unterschrieben durch den Vorstand) aus.

Von dieser Erleichterung gibt es allerdings wiederum Ausnahmen, in denen diese nicht greift. Hierzu finden Sie im Anhang ein Schaubild, welches Ihnen die nachfolgende Erläuterung vereinfachen soll.

Die Erleichterung gilt nur für bis zu 10 Waffen, die auf der gelben Waffenbesitzkarte eingetragen sind. Ebenso gilt die Erleichterung für Waffen, die auf der grünen Waffenbesitzkarte eingetragen sind, welche innerhalb des Grundkontingentes (§ 14 Abs. 5 WaffG: drei halbautomatische Langwaffen und/oder zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition) erworben wurden.

Im Umkehrschluss gilt diese Erleichterung nicht für die Waffen, die über das Grundkontingent hinaus erworben wurden. Ab der elften Waffe auf der gelben Waffenbesitzkarte greift die Erleichterung ebenso nicht. Konkret bedeutet dies, dass für diese Waffen eine Bestätigung des Vereines über eine Mitgliedschaft nicht ausreichend ist und somit der weitere Besitz durch eine Bedürfnisbestätigung des jeweiligen Verbandes glaubhaft zu machen ist.



Erklärung zur Informationen des LV Baden-Württemberg zur erneuten Bedürfnisprüfung
nach §4 Abs. 4 in Verbindung mit §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG

**des Landesverband Baden-Württemberg im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.**



5 und 10 Jahre nach erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	Ab 15 Jahre nach erstmaliger Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis
Gelbe Waffenbesitzkarte Bestätigung vom Verband. Formulare hierfür erhalten Sie über den Vorstand Ihres Schützenvereins oder Ihres Verbandes. Sofern Sie KW* und LW** besitzen, ist der Nachweis für jede Kategorie zu erbringen.	Gelbe Waffenbesitzkarte Weniger als 10 Waffen ↓ Bestätigung Verein ausreichend Mehr als 10 Waffen ↓ für die ersten 10 Waffen Bestätigung Verein Für jede weitere Waffe Bestätigung Verband
Grüne Waffenbesitzkarte Bestätigung vom Verband. Formulare hierfür erhalten Sie über den Vorstand Ihres Schützenvereins oder Ihres Verbandes. Sofern Sie KW* und LW** besitzen, ist der Nachweis für jede Kategorie zu erbringen.	Grüne Waffenbesitzkarte Weniger als 3 halbautomatische LW und/oder 2 mehrschüssige KW ↓ Bestätigung Verein ausreichend Mehr als 3 halbautomatische LW und/oder 2 mehrschüssige KW ↓ -für 3 halbautomatische LW und/oder 2 mehrschüssige KW Bestätigung Verein - für darüberhinaus erworbene LW oder KW Bestätigung Verband

*Kurzwaflle

**Langwaflle



**Erklärung zur Informationen des LV Baden-Württemberg zur erneuten Bedürfnisprüfung
nach §4 Abs. 4 in Verbindung mit §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG**

**des Landesverband Baden-Württemberg im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.**



Welche Wettkämpfe werden als Nachweis akzeptiert?

Es werden grundsätzlich ausgeschriebene Veranstaltungen* oberhalb der Vereinsebene** sowie Wettkämpfe laut Sportordnung (A.3.2 Übersicht über die Wettkampffarten) akzeptiert.

**„ausgeschriebene Veranstaltungen“:*

Ausgeschriebene Veranstaltungen sind Wettkämpfe nach der Sportordnung des BDMP e.V., die beim VP Sport und mindestens dem regional zuständigen LV-Vorstand angemeldet und durch diesen allen seinen angehörnden SLG'n mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen bekannt gegeben worden sind.

***oberhalb der Vereinsebene:*

„Oberhalb der Vereinsebene“ setzt die Teilnahme von wenigstens 25 Teilnehmern aus mindestens 4 verschiedenen (Erst-)SLG'n voraus.

Durch die unterschiedlichsten Vorgehensweisen der Ämter ist dies auch für den Landesverband Baden-Württemberg eine komplexe und unzufriedenstellende Situation. Würde es von Seiten der Ämter eine einheitliche Vorgehensweise geben, so wären Regelungen vermutlich schon längst auf den Weg gebracht und wir könnten die erforderlichen Bescheinigungen ausstellen. Da es aber gefühlt bei jeder neuen Vorlage eines Formulars eine weitere Änderung der Vorgehensweise der Abfragen durch das nächste Amt gibt, stehen wir hier oftmals wieder am Anfang. Denn auch wir sind bestrebt die Formulare getreu dem Motto „so viel wie nötig“ zu erstellen.

Momentan bleibt uns leider nichts anderes übrig, als die eingehenden Anfragen zu sichten und diese nach bestem Wissen und Gewissen zu bearbeiten, bzw. Informationen weiterzugeben. Wir freuen uns auf den Tag, wenn in diesem Sachverhalt endlich Klarheit herrscht und wir die Abfragen nach klaren und einheitlichen Richtlinien bearbeiten können.

Unser Anschreiben sollte als in erster Linie als Information dienen, so dass ihr wisst, wie ihr euch zu verhalten habt, sollte euch eine Bedürfniswiederholungsprüfung durch das Amt erreichen.

Wir sind bemüht, schnellstmöglich mit unserer Verbandsleitung in Paderborn eine Lösung zu erarbeiten.

Hierzu warten wir aktuell noch auf Antwort und Reaktion aus Paderborn.

Für uns alle ist dies keine zufriedenstellende Situation, trotzdem hoffen wir auf euer Verständnis und verbleiben mit sportlichen Grüßen

Euer Landesvorstand



Erklärung zur Informationen des LV Baden-Württemberg zur erneuten Bedürfnisprüfung
nach §4 Abs. 4 in Verbindung mit §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG

**des Landesverband Baden-Württemberg im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.**



Ich bestätige, dass ich die Informationen nach bestem Wissen und momentanem Kenntnisstand zu beantworten

Die für die Teilnahme an der Schießprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(Frage)

In der VO vom 02/2021 S. 11 steht, dass der Fortbestand des Bedürfnisses genügt, wenn der Schütze bereits 10 Jahre regelmäßig geschossen hat und dies nachgewiesen hat. Man benötigt nach dieser Zeit nur die Mitgliedschaft in einem Schiesssportverein. Dies wäre ausreichend.

(Antwort)

Im Grundkontingent Ja über dem Grundkontingent nein.

Sobald das Grundkontingent überschritten ist finden die Prüfungen auch nach Ablauf der 10 Jahre statt (z.Zt. nur in Baden-Württemberg). Siehe hierzu auch §4 Abs.4 WaffG

(Frage)

Bedeutet das, dass wenn der Eintrag einer mehr schussigen Waffe länger als 10 Jahre her ist, und das Grundkontingent überschritten ist, gibt es diese Prüfungen (im Moment wenigstens) nicht?

(Antwort)

Sobald das Grundkontingent überschritten ist finden die Prüfungen auch nach Ablauf der 10 Jahre statt.

(Frage)

Ist das persönliche Schießbuch die einzige und gesetzeskonforme Variante?

(Dann könnte man sich doch auch das zentrale Schießbuch schenken).

(Antwort)

Das Führen des Schiessbuches ist im Handbuch (Sportordnung) des BDMP e.V. verankert (Reg. 5 Seite 11 §2 Nr.3).

Das Führen der Schiesskladde / Standbuch ist für den Schiessstandbetreiber gesetzlich verpflichtend.

(Frage)

Kann der Verein auch Teilnahmen bestätigen welche er aus dem zentralen Standbuch (was wir führen) entnimmt?

(Antwort)

Der Verein kann die Teilnahme am Training anhand des Standbuchs bestätigen.

(Frage)

Was ist die Definition von „regelmäßig“?

(Antwort)

Siehe unter § 14 WaffG

(Frage)

Mein Verein hatte über Corona zu, daher habe ich keine/nicht genug Schießnachweise.

(Antwort)

Bitte mit der zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen und den Sachverhalt darlegen.

(Frage)

Werden auch Meisterschaften aus anderen Verbänden (DSB/BDS/...) bei der Prüfung durch den BDMP anerkannt.

(Antwort)

Die Bestätigung muss in der Regel in dem Verband durchgeführt werden in dem die Wettkämpfe geschossen wurden.



**Erklärung zur Informationen des LV Baden-Württemberg zur erneuten Bedürfnisprüfung
nach §4 Abs. 4 in Verbindung mit §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG**

**des Landesverband Baden-Württemberg im
BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V.**



(Frage)

-Es widerspricht schon dem Prinzip besitzgeschützten Altbestandes (hier: „über 10“), dass dieser - wie in der LV-Info angegeben - nur gewahrt bleibe, wenn damit fortlaufend gesonderte, auf die jeweilige Waffe bezogene Nachweise erbracht werden.

Damit wird auch im Nachhinein für den Fortbesitz eine Bedürfnisanforderung aufgestellt, die strenger ist, als es die generelle Erwerbsvoraussetzung für die WBK „Gelb“ je war. Schon der VGH Ba.-Wü. stellt aber (selbst im genannten letzten, eher restriktiven Urteil) fest, dass an den Besitz (hier bei erneuter, fortgesetzter Prüfung) keine strengeren Anforderungen gestellt werden dürfen, als an die ursprünglichen Voraussetzungen für den Erwerb.

Die Gleichsetzung von bestandsgeschütztem Besitz „über 10“ auf die WBK „Gelb“ mit den – rechtlich anders gearteten – Voraussetzungen für Überkontingent-Waffen auf WBK „Grün“ ist daher erstaunlich. Eine solche, bisher m.W. von keiner Seite bekannt gewordene Auslegung durch den Verband kann auch, gerade angesichts des bekannten politischen Klimas zum legalen Waffenbesitz, kontraproduktiv sein.

(Antwort)

Das ist momentan der Stand was von den Ämtern abgefragt wird, der LV Baden-Württemberg hat diese Information lediglich veröffentlicht.

(Frage)

-Welche Waffe zählt denn ins Grundkontingent, wenn ich eine Waffe aus meinem ursprünglichen Grundkontingent verkaufe? Die zeitlich nächste? Oder darf ich mir eine aussuchen?

(Antwort)

Können wir nicht beantworten, bitte Rücksprache mit der zuständigen Behörde.

(Frage)

Aufgrund von Terminüberschneidungen und Krankheit konnte ich dieses Jahr bei keiner Meisterschaft beim BDMP teilnehmen. Jedoch habe ich an Vereinsmeisterschaften bzw. Meisterschaften anderen Verbänden in mehreren Disziplinen teilgenommen. Ich bin im Besitz von 6 Kurz Waffen. Wer stellt mir nun einen Nachweis aus?

(Antwort)

Bitte an den Verband wenden in dem die Meisterschaften geschossen wurden

(Frage)

Wenn ich für eine Waffe keinen Munitionserwerb habe (Altbesitz / Erbe), muss ich dann trotzdem einen Nachweis bringen?

(Antwort)

*Wenn ein sportlich. Bedürfnis und eine passende Disziplin vorliegt JA,
im Zweifel bitte in diesen Sonderfällen Rücksprache mit der zuständigen Behörde aufnehmen.*